



Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis durch die Post oder die Expedition vierteljährlich 1 Mark, durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mk. 12 Pfg.

Anzeigen werden mit 25 Pfg. für die kleine Zeile oder deren Raum berechnet u. bis Donnerstag nachmittags 4 Uhr erbeten. Einzelne Nummer 10 Pfg.

# Ämtliches Kreisblatt

## für den Kreis Koschmin

Fernsprech-Anschluß  
... Nummer 34 ...

Telegramm-Adresse:  
Kreisblatt Koschmin

Redaktion für den amtlichen Teil: das Rgl. Landratsamt in Koschmin. Druck und Verlag von Hermann Luch in Koschmin.

Stück 32

Sonnabend, den 12. August 1911.

24. Jahrg.

Nr. 375. Auf Grund des § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 2 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 507) hat der Bundesrat im Verfolg der am 27. Juni 1908 beschlossenen Außerkurssetzung der Fünzigpfennigstücke der älteren Geprägformen (vergleiche die Bekanntmachung vom gleichen Tage, R.-G.-Bl. S. 464) die nachfolgende Bestimmung getroffen:

Die bei den Reichs- und Landeskassen noch eingehenden Fünzigpfennigstücke der älteren Geprägformen mit der Wertangabe „50 Pfennig“ sind durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben.

Ferner hat der Bundesrat sich damit einverstanden erklärt, daß die Kassen der Reichsbank mit diesen Münzen in gleicher Weise verfahren.

— Nr. 872/11 R.-M. —

Berlin, den 18. Mai 1911.

Der Reichskanzler.

J. B.: gez. **Wermuth.**

Nr. 376. **Nachtrag**  
zum **Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840** (Gesetzsamml. S. 94 ff.) und zum **Ergänzungstarif vom 6. Juni 1904** (Gesetzsamml. S. 139/40).

Zu den abgabenpflichtigen Sitzplätzen im Sinne des Ergänzungstarifs vom 6. Juni 1904 (Gesetzsamml. S. 139/40) gehören nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten. Als Sitzplätze im Sinne dieses Tarifs gelten auch die zum vorübergehenden Gebrauch eingerichteten Klappsitze, sowie diejenigen Sitzgelegenheiten, zu deren Anbringung oder Ausstellung besondere Einrichtungen in den Kraftfahrzeugen selbst getroffen sind. Sitzgelegenheiten, die mit dem

Fahrzeuge in keiner Verbindung stehen und in dasselbe nur, wie Feldstühle und dergleichen, hinein gestellt werden, gelten nicht als abgabenpflichtig.

— Zu III B 13. 197 D. —

Berlin, den 13. Mai 1911.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

gez. **v. Breitenbach.**

Nr. 377. Die polizeilichen Vorschriften über den **Fahrverkehr auf öffentlichen Wegen** werden immer noch zu wenig beachtet. Ich sehe mich daher veranlaßt, besonders auf die Polizei-Verordnung vom 17. Dezember 1901 (Kreisblatt Stück 1 für 1902) hinzuweisen, welche vorschreibt, **rechts auszuweichen und links zu überholen.**

Wie die Erfahrung lehrt, pflegen namentlich die Führer der Pferdefuhrwerke jene Bestimmungen nur geringe Beachtung zu schenken. Bei der Begegnung mit Fuhrwerken weichen sie nicht immer nach rechts, sondern nach der besser besetzten Straßenseite aus. Wenn sie von anderen Fahrzeugen, insbesondere von Kraftwagen, überholt werden sollen, beachten sie die vom Führer des überholenden Wagens gegebenen Zeichen häufig nicht und machen außerdem nicht immer links, sondern je nach dem Zustand der Straße auf der einen oder auf der anderen Seite zum Vorbeifahren Platz. Sehr oft wird ferner gegen die Polizei-Verordnung vom 17. Juli 1901 (Kreisblatt Stück 37 für 1901) verstoßen, die verbietet, daß die Lenker von Fuhrwerken während der Fahrt schlafen, oder die Gespanne unbeaufsichtigt auf der Straße stehen lassen. Endlich werden die Wagen während der Dunkelheit entgegen der Reg.-Verordnung vom 9. Februar 1906 (Kreisblatt Stück 15 für 1906) häufig nicht beleuchtet. Ein großer Teil der Unfälle im öffentlichen Fahrverkehr dürfte lediglich auf eine solche